

Ein Rückzug der einfachen Initiative ist bis zum Zustimmungsbeschluss des Landtages zulässig.¹⁵²

Lehnt der Landtag die einfache Initiative ab, weil er sie zum Beispiel für unzweckmässig oder nicht realisierbar hält, «fällt sie dahin», sofern er nicht seinerseits eine Volksbefragung beschliesst. Damit wird das einfache Initiativbegehren in die Verfügungsgewalt des Landtages gelegt.¹⁵³

Beschliesst der Landtag eine Volksbefragung, kann er dem Volk auch eine eigene Anregung vorlegen. Votiert die (absolute) Mehrheit des Volkes für die einfache Volksinitiative oder die Anregung des Landtages, hat dieser «die angenommene Anregung im Sinne des Volksentscheides auszuarbeiten». Ein solcher Gesetzes- oder Verfassungsbeschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.¹⁵⁴

III. Gültigkeit der Initiativbegehren

1. Allgemeines

Das Volksrechtsgesetz lehnt sich in der juristischen Terminologie an diejenige der meisten schweizerischen kantonalen Verfassungen an und spricht im Zusammenhang mit Initiativ- und Referendumsbegehren im Allgemeinen von Gültigkeit im Sinne von Zulässigkeit.¹⁵⁵ Im Rahmen des Rechtsschutzverfahrens verwendet es den Begriff Nichtigkeit.¹⁵⁶

Im liechtensteinischen Schrifttum¹⁵⁷ werden bei den Gültigkeitsvoraussetzungen drei Arten von Erfordernissen unterschieden, die als formelle, formale und materielle Voraussetzungen bezeichnet werden.

152 Siehe Art. 82b Abs. 2 2. Satz VRG.

153 Eine andere Regelung sieht § 65 Abs. 2 der aargauischen Verfassung vor. Will der Grosse Rat der allgemeinen Anregung (Volksinitiativbegehren) keine Folge geben, entscheidet das Volk, ob er dem Begehren nachzukommen hat. Andernfalls würde die Volksinitiative, wie Kurt Eichenberger meint, «zur blossen Volksmotion». Es müsse daher ein «Drittorgan», das Volk, zur Entscheidung «gerufen werden». Siehe Kurt Eichenberger, Verfassung des Kantons Aargau, S. 215 f. Rz. 14.

154 Siehe Art. 81 Abs. 4 VRG und Martin Batliner, Politische Volksrechte, S. 144 f.

155 Vgl. etwa Art. 69 Abs. 5 und 6, 70, 70a, 72 Abs. 3 und 73 VRG; siehe auch Kurt Eichenberger, Verfassung des Kantons Aargau, S. 214 Rz. 7 und 8.

156 Siehe Art. 70b und 74 VRG.

157 Bernhard Ehrenzeller/Rafael Brägger, Politische Rechte, S. 652 Rz. 27 ff.